

Satzung
des Verbandes Rett-Syndrom e.V.,
Deutsche Rett-Syndrom Gemeinschaft
Stand 01.02.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: „Rett-Syndrom“ und im Zusatz „Deutsche Rett-Syndrom Gemeinschaft“.
2. Er hat seinen Sitz in Fürth und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ tragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verband Rett-Syndrom e.V. führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität durch. Er tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

1. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Verband fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Die Vertretung der Interessen von Personen, die die von der Krankheit Betroffene betreuen und/oder sich mit dem Rett-Syndrom befassen.
 - b) Der Verband Rett-Syndrom e.V. fördert, pflegt und verbreitet das Wissen und die Erkenntnisse über das Rett-Syndrom. Er fördert und entwickelt

den gegenseitigen Informationsaustausch und Beratung zu medizinischen Fragen bzgl. des Rett-Syndroms und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten insbesondere gegenüber Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen.

- c) Der Verband soll auf Anfrage Beratungen, Dienstleistungen und Bildungstätigkeiten zugunsten der angeschlossenen Organisationen und – in Abstimmung mit diesen – entsprechende Leistungen auch an andere in demselben Bereich tätige Organisationen, ggf. an Dritte, erbringen.
 - d) Er führt Informations- und Begegnungsveranstaltungen durch und fördert solche Veranstaltungen seiner Mitglieder und regt gemeinsame Initiativen an.
 - e) Der Verband arbeitet mit in- und ausländischen Vereinigungen oder Körperschaften, die ähnliche oder ergänzende Zwecke wie die des Verbandes verfolgen, zusammen.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Vereine und sonstige Organisationen bzw. Personen, deren Satzungszweck dem Zweck des Verbandes entspricht oder sich als natürliche Personen mit dem Rett-Syndroms befassen. Ordentlichen Mitgliedern stehen alle in dieser Satzung gewährten Rechte zu.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen oder Personen, die den Satzungszweck des Verbandes fördern. Sie haben Antrags- und Rederecht auf dem Verbandstag und im Übrigen stehen ihnen die Rechte ordentlicher Mitglieder nicht zu.
4. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand des Verbandes zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung jeweils zum 31. Dezember durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten,
 - b) durch Auflösung des Vereins oder der vergleichbaren Organisation bzw. Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband.

Der Ausschluss aus dem Verband kann bei nachhaltigen Verstößen gegen die Satzung sowie bei Verletzung der Beitragspflichten des Mitgliedes erfolgen. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Vorstandsbeschluss, gegen den innerhalb von 4 Wochen das

Mitglied Berufung beim Verbandstag einlegen kann, der in diesem Fall endgültig entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt der Verbandstag. Für Vereine und Organisationen kann eine Aufnahmegebühr festgelegt werden.

§ 5 Organe

Organe des Verbands Rett-Syndrom e.V. sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Vorstand.

§ 6 Verbandstag

1. Eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (ordentlicher Verbandstag) ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verband eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor Verbandstag schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn des Verbandstages entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst auf dem Verbandstag gestellt, beschließt der Verbandstag über die Zulassung. Über Anträge auf Änderung der Satzung kann der Verbandstag nur beschließen, wenn entsprechende Anträge bis zum 30. November des Vorjahres beim Vorstand des Verbandes eingegangen sind.

Der Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e) Beschlussfassung über ein Ausschließungsverfahren gegen ein Vorstandsmitglied
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - h) Entlastung des Vorstands.
3. Einmal jährlich findet der Verbandstag statt. Weitere (außerordentliche) Verbandstage sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In diesem Falle muss der außerordentliche Verbandstag innerhalb von zwei

Monaten, seit Eingang des Antrages beim Vorstand, stattfinden. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder (außerordentlicher Verbandstag) einberufen.

4. Der Verbandstag bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
5. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit Verbandstages, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.
6. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, werden auf dem Verbandstag durch höchstens zwei bevollmächtigte Beauftragte vertreten. Jedes ordentliche Mitglied als natürliche Person hat eine Stimme. Vereine und sonstige Organisationen haben als ordentliche Mitglieder drei Stimmen, sofern ihre Mitgliederzahl 50 nicht übersteigt. Ab dem 51. Mitglied kommt 1 Stimme pro 10 weiteren Mitgliedern dazu. Die Zahl der Mitglieder richtet nach den stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Vereins oder Organisation zum 1.1. eines jeden Jahres. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes haben keine Stimme.
7. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
8. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von acht Wochen einen zweiten Verbandstag mit der gleichen Tagesordnung einberufen.

Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9. Soweit in dieser Satzung oder in einer zwingenden Vorschrift des Gesetzes nichts Abweichendes bestimmt ist, genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder zur Herbeiführung eines gültigen Beschlusses. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und/oder des Verbandzwecks ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Die Art der Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Schriftliche, geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

§ 7 Vorstand

1. Die Geschäfte des Verbandes werden durch den Vorstand geführt.
2. Der Vorstand besteht aus 3 Personen, nämlich:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand leitet den Verband und ist für die laufenden Geschäfte zuständig.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind natürliche Personen. Jede Mitarbeit innerhalb der Organe des Verbandes setzt die Mitgliedschaft im Verband, bei einem Mitgliedsverein oder die Geschäftsführung in einer sonstigen Organisation voraus. Ihre Amtszeit gilt bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer kann sich der Vorstand selbst durch die Aufnahme eines neuen Mitglieds ergänzen oder einem Mitglied eine bestimmte Funktion zuweisen. Eine solche Ergänzung bzw. Bestimmung durch den Vorstand bedarf der Zustimmung durch den nächsten Verbandstag.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 8 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Rechnungsprüfer sollen die Kassen- und Buchungsprüfungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses und in Absprache mit dem Steuerberater vornehmen und dem Vorstand etwaige Beanstandungen unverzüglich mitteilen.

Die Rechnungsprüfer haben auf dem Jahresverbandstag hierüber zu berichten. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Wahlperiode aus, wird durch den Vorstand ein kommissarischer Nachfolger bis zur Wahl eines Rechnungsprüfers durch den Verbandstag bestimmt.

Der Rechnungsprüfungsbericht wird dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag vorgelegt.
3. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für drei Jahre vom Verbandstag gewählt.

§ 9 Vergütung für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

3. Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Aufwendungen sind belegpflichtig und müssen prüffähig sein.

Unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, kann vom Vorstand per Beschluss eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden.

§ 10 Ausschüsse

1. Das Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung und zum Ablauf des Verbandsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 11 Verstöße gegen Satzung

1. Organ zur Entscheidung über Verstöße gegen die Satzung ist der Vorstand, soweit die Entscheidung nicht einem Ausschuss zugewiesen ist. Bei Verstößen gegen die Satzung oder den Zweck des Verbandes durch die Mitglieder kann der Vorstand gegenüber dem Verbandsmitglied einzeln und nebeneinander folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen:

Verwarnung

Auflage

Geldbuße

befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem Verband.

2. Der Vorstand hat vor der Beschlussfassung den Sachverhalt erschöpfend aufzuklären und gegebenenfalls Zeugen anzuhören.
3. Dem betroffenen Mitglied ist unter Fristsetzung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er ist zu begründen.
4. Gegen Beschlüsse des Vorstandes, ausgenommen die Beschlüsse, mit denen eine Verwarnung ausgesprochen wird, steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an den Verbandstag zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Verbandstag zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Beschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Beschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so gilt der erlassene Beschluss. Soweit der Ausschluss beschlossen worden ist, ist die Mitgliedschaft als beendet anzusehen.

§ 16. Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Verbandsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.

2. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verbandes Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband fort.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17. Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag und mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Verein Rett-Syndrom Deutschland e.V., Rösrath, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidator ist der 1. Vorsitzende als einzelvertretungsberechtigter Liquidator, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 16. Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.